

# **SATZUNGEN DER TISCHTENNIS FREUNDE FALKEN KREFELD**

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

Der am 17.05.1959 gegründete Verein führt den Namen Tischtennis Freunde Falken Krefeld 1959 e.V., abgekürzt TTF Falken Krefeld. Sitz des Vereins ist Krefeld. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben. Der Verein fördert den Leistungssport im Tischtennis. Der Verein widmet sich darüber hinaus dem Freizeit- und Breitensport. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

Der Vereinszweck wird durch das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden, die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes, den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für den Tischtennissport, einschließlich des Freizeit- und Breitensports, die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen, die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen und die Beteiligung an Turnieren erreicht.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts A Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteiles am Vereinsvermögen.

Das Vereinsvermögen besteht aus Kassenbestand, sämtlichen Inventar und Überschüssen aus Veranstaltungen.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

Der Verein ist Mitglied im

Landessportbund NRW e.V.

Stadtsportbund Krefeld e.V.

Westdeutschen Tischtennisverband e.V. (WTTV e.V.)

WTTV e.V. Kreis Krefeld.

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der genannten Verbände an. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der genannten Verbände. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die genannten Verbände.



## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedschaften**

Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen sein. Der Verein besteht aus

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Außerordentlichen Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern,

jedoch aus mindestens 7 ordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenvorsitzende(r) kann immer nur eine amtierende Person sein.

Alle Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht, sie können ab dem 18. Lebensjahr zu allen Ämtern gewählt werden.

Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhen der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Gesamtvorstand zu richten, Jugendliche richten diesen an den Jugendausschuß. Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand bzw. der Jugendausschuß durch Beschluß. Mit Beschlußfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- b) Streichung von der Mitgliederliste
- c) Ausschluß aus dem Verein
- d) Tod.

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erklärt werden.

Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluß des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 9 dieser Satzung in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Gesamtvorstandes über die Streichung muß dem Mitglied mitgeteilt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem

